



Grabmalgesuch

Das Gesuch ist vom Grabmalhersteller einzureichen an:

Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden / einwohnerdienste@gelterkinden.ch

Name und Vorname der verstorbenen Person:	
Datum der Bestattung:	
Name und Adresse Auftraggeber (Hinterbliebene):	
Hersteller des Grabmals:	
Art des Grabes:	<input type="checkbox"/> Erdgrab <input type="checkbox"/> Urnengrab <input type="checkbox"/> Kindergrab
Bezeichnung Rohstoff (Stein, Metall, Holz):	
Nähere Bezeichnung (Art, Farbe etc.):	
Bearbeitungsweise:	
Ausführung der Inschrift:	
Ausführung des Motivs:	
Beilagen: Bitte jedem Gesuch Skizzen in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) beilegen. Weitere Unterlagen können verlangt werden.	

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

Gesuch bewilligt

Gesuch abgelehnt

Grab Nr.:

Versetzungstermin ab:

(Erdgrab 12 Monate, Urnengrab 3 Monate nach der Bestattung)

Bitte vor dem Tag der Versetzung mit dem Werkhof Kontakt aufnehmen:

Tel. 079 485 50 17 / 061 981 55 59 / werkhof@gelterkinden.ch

Datum:

EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN
Bestattungswesen (Einwohnerdienste)

Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeinde Gelterkinden

Art. 14 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

¹ Es werden folgende Grabfelder in Reihen angelegt:

	Länge, cm	Breite, cm	Tiefe, cm
a) Erdgräber	180	80	150
b) Kindergräber	150	80	100
c) Urnengräber	100	70	70

² Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 30 cm und zwischen den Gräberreihen ein solcher von 60 cm.

Art. 15 Gesuche für Grabmäler

¹ Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Skizze in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Gelterkinden mit dem dafür vorgesehenen Formular zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung.

Art. 16 Material der Grabmäler

¹ Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien bis zu einer Grösse von 20 cm ist zulässig. Auffällige Elemente sind nicht gestattet.

² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 17 Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Liegende Grabplatten sind nicht gestattet.

² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen.

Art. 18 Grösse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe, cm	max. Breite, cm	max. Tiefe, cm
d) Erdgräber	80 - 100	60	25
e) Kindergräber	50 - 70	40	20
f) Urnengräber	70	50	20

² Ausnahmen zu Abs. 1 kann der Gemeinderat bestimmen

Art. 19 Versetzen der Grabmäler

¹ Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

² Die folgenden Masse sind einzuhalten für:

	Länge, cm	Breite, cm	Tiefe, cm
a) Erdgräber	80	40	5
b) Kindergräber	60	40	5
c) Urnengräber	70	40	5

³ Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.

⁴ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens zwölf Monate und auf Kinder- und Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

⁵ Alle Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht der der Gemeinde zu erfolgen.

⁶ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Gelterkinden kann eine Ersatzvornahme anordnen.

⁷ Ausnahmen zu Abs. 1-6 kann der Gemeinderat bestimmen.